

(3) Änderungen der Flurstücksgrenzen, die ohne Rechtsgrundlage erfolgt sind, dürfen nicht in die Liegenschaftsdokumentation übernommen werden, auch nicht mit der Begründung, es handele sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers.

84. (1) Die Grenzfeststellung erfolgt, indem der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung in den Maßauszügen und den Kartenauszügen verglichen wird. Dabei ist zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung übereinstimmt.

(2) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung in den Maßauszügen und den Kartenauszügen nicht überein, ist festzustellen, worauf die fehlende Übereinstimmung zurückzuführen ist. Ziffer 78 bis Ziffer 83 sind zu beachten.

(3) Der Urkundsvermessungsberechtigte hat dahin zu wirken, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Eigentümern oder Rechtsträgern vermieden oder einvernehmlich behoben werden.

(4) Ist trotz ausführlicher Erläuterung das Einvernehmen zwischen den beteiligten Eigentümern oder Rechtsträgern nicht zu erreichen und können deshalb die neuen Flurstücksgrenzen nicht bestimmt werden, ist die Urkundsvermessung abzubrechen. Der Urkundsvermessungsberechtigte hat darüber einen Vermerk anzufertigen.

85. (1) Bei Urkundsvermessungen in ungetrennten Ortslagen hat sich die Grenzfeststellung nach dem örtlichen Verlauf der topographischen Begrenzungslinien und den übereinstimmenden Erklärungen der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger über den Grenzverlauf zu richten. Ziffer 84 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Außengrenzen des unvermessenen Gebietes sind festzustellen, soweit es zur Ausführung und Bearbeitung der Urkundsvermessung erforderlich ist.

86. (1) Die bei der Grenzfeststellung bestimmten endgültigen Vermessungsdaten sind in dem Fortführungsriß nachzuweisen.

(2) Im Falle der Aufnahmekartierung ist der Verlauf der endgültig festgestellten Flurstücksgrenzen graphisch nachzuweisen.

Vermarkung

87. (1) Die Kennzeichnung (Vermarkung) der Anschlußpunkte und der Grenzpunkte dient dazu, die Punkte zu erhalten und zu sichern, damit sie bei weiteren Vermessungen genutzt werden können.

(2) Die Vermarkung der Grenzpunkte dient überdies dazu, den örtlichen Verlauf der Flurstücksgrenzen kenntlich und sichtbar zu machen. Sie trägt dazu bei,